

# Fachgruppe Phosphorchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker

## Geschäftsordnung

### Präambel

Am 19. März 2019 wurde am Rande der Chemiedozententagung in Koblenz die Arbeitsgemeinschaft Phosphorchemie gegründet, um die Aktivitäten zu diesem Themenfeld in Deutschland zu bündeln und sichtbarer zu machen. Die Chemie der höheren Homologen des Phosphors spielte von Beginn an eine zentrale Rolle und wurde stets mitgedacht. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 2025 und Genehmigung durch den GDCh-Vorstand am 1. Oktober 2025 wurde die Arbeitsgemeinschaft zum 1. Januar 2026 in eine Fachgruppe umgewandelt. In der Fachgruppe schließen sich am gesamten Fächerspektrum der Chemie des Phosphors und seiner höheren Homologen Interessierte aus Wissenschaft und Praxis zusammen.

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker (im Folgenden GDCh genannt) sieht die Bildung juristisch nicht selbstständiger Fachgruppen vor. Die Satzung der GDCh ist für alle Fachgruppen und ihre Mitglieder bindend.

Die Fachgruppe nimmt ihre Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung wahr, die auf der Mitgliederversammlung am 16. März 2025 in Braunschweig beschlossen wurde.

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den offiziellen Namen „Fachgruppe Phosphorchemie“. Zusätzlich kann die Beschreibung „Phosphorchemie und Chemie der höheren Homologen“ ergänzt werden. Sie hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Aufgaben

Die allgemeinen Aufgaben der Fachgruppe bestehen darin,

- (1) Verständnis für die Phosphorchemie, die Chemie der höheren Homologen des Phosphors und ihre Teilgebiete zu wecken,
- (2) das Thema an Hochschulen, öffentlichen Institutionen und in der Industrie zu fördern,
- (3) junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Themengebiet in ihren Berufsfeldern zu fördern,
- (4) über wesentliche Forschungsrichtungen und andere Aktivitäten zu informieren,
- (5) Kontakte und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie in- und ausländischen Kolleginnen und Kollegen zu fördern,
- (6) die Fortbildung im Bereich der Phosphorchemie und der Chemie der höheren Homologen zu fördern,
- (7) eine Brücke zwischen Schule, Hochschule und Beruf zu schlagen und
- (8) die Verbindung und Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen der Chemie zu fördern.

Die Fachgruppe arbeitet quervernetzend mit allen relevanten Fachgruppen der GDCh zusammen, insbesondere mit der Wöhler-Vereinigung für Anorganische Chemie und der Liebig-Vereinigung für Organische Chemie.

### **§3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe setzt die Mitgliedschaft in der GDCh voraus und ist freiwillig. Der Status der GDCh-Mitgliedschaft (siehe die jeweils gültige Fassung der GDCh-Satzung) bestimmt den Status der Fachgruppenmitgliedschaft.

### **§4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu beantragen und wird jedem neuen Mitglied bestätigt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod,
  - b) durch Austritt aus der Fachgruppe,
  - c) durch Austritt aus der GDCh,
  - d) durch Ausschluss aus der GDCh gemäß der jeweils gültigen GDCh-Satzung oder
  - e) durch Ausschluss aus der Fachgruppe: Falls der Fachgruppenvorstand die Notwendigkeit zum Ausschluss eines Mitglieds sieht, informiert er die GDCh-Geschäftsstelle über den entsprechenden Vorstandsbeschluss. Die finale Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Ehrengericht der GDCh.

### **§5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Fachgruppe kann einen Jahresbeitrag erheben; dieser kann nach GDCh-Mitgliedsstatus gestaffelt werden.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und jede Änderung desselben werden vom Fachgruppenvorstand vorgeschlagen und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung (siehe §7.3b).
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten.

### **§6 Organe der Fachgruppe**

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden durch die Mitgliederversammlung (siehe §7) und den Vorstand (siehe §8) wahrgenommen.

### **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Fachgruppenvorsitz oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitz einberufen werden. Ferner ist vom Vorsitz eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder eine solche wünschen oder der Fachgruppenvorstand dies mehrheitlich verlangt. Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder in einem videobasierten Format durchgeführt werden.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Fachgruppenmitglieder beschlussfähig. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht in dieser Geschäftsordnung anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Fachgruppenvorsitz bzw. dessen Stellvertretung.

- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstands (siehe §8.3), sofern diese nicht durch Briefwahl oder vergleichbar sichere, elektronische Wahlformen erfolgt,
  - b) die Festsetzung der Fachgruppenmitgliedsbeiträge (siehe §5.2) und
  - c) die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung (siehe §9)
  - d) Auflösung der Fachgruppe (siehe §10.1).
- (4) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass über jede Mitgliederversammlung ein mit dem Fachgruppenvorsitz abgestimmtes Protokoll angefertigt wird, das allen Mitgliedern und der GDCh-Geschäftsstelle zugänglich gemacht wird.

## §8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal sechs Personen, von denen jeweils eine den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz innehat und mindestens eine bis maximal vier Personen dem Vorstand beisitzen.
- (2) Vor einer Vorstandswahl legt der amtierende Vorstand den Mitgliedern einen Vorschlag mit kandidierenden Personen vor, der die Diversität der Mitgliedschaft abbilden soll. Im Anschluss können Mitglieder weitere Personen zur Kandidatur nominieren; Voraussetzung hierfür ist die Unterstützung der Nominierung durch mindestens sechs weitere Mitglieder sowie die Zustimmung des so nominierten Mitglieds.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, durch Briefwahl oder elektronische Wahl gewählt (siehe §7.3a). Bei Bedarf kann die Wahl in mehreren Bereichen bzw. Listen stattfinden (z.B. Hochschule/Industrie). Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte jeweils eine Person, die den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz innehat.
- (4) Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Fachgruppe sein und sich durch Engagement auf dem Themengebiet der Fachgruppe hervorgetan haben. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt bzw. eine Briefwahl/elektronische Wahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die amtierenden Vorstandsmitglieder ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, rückt die Person mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Ist die Nachrückliste erschöpft, benennt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (7) Die Person, die den Vorsitz der Fachgruppe innehat, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitz, vertritt die Fachgruppe nach außen hin, beruft Mitgliederversammlungen ein, leitet diese und sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (8) Der Vorstand kann ausgewählten Fachgruppenmitgliedern während der gesamten oder Teilen der Amtszeit Gaststatus (ohne Stimmrecht) im Vorstand verleihen.
- (9) Der Vorstand kommt in der Regel zweimal jährlich zu Vorstandssitzungen zusammen; diese können in Präsenz oder in videobasiertem Format stattfinden. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass über jede Sitzung ein mit dem Fachgruppenvorsitz abgestimmtes Protokoll angefertigt wird, das allen Vorstandsmitgliedern und der GDCh-Geschäftsstelle zugänglich gemacht wird.

## **§9 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Die vorliegende Geschäftsordnung und jede Änderung derselben werden von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Beschlussfassung kann auch durch schriftliche oder elektronische Umfrage erfolgen; in diesem Fall müssen mindestens drei Viertel der eingehenden Antworten die Änderung befürworten.
- (2) Jede Änderung bedarf der Zustimmung der GDCh-Geschäftsführung.
- (3) Einer Umbenennung der Fachgruppe muss der GDCh-Vorstand zustimmen.

## **§10 Auflösung der Fachgruppe**

- (1) Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Fachgruppenvorstand empfohlen und von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Beschlussfassung kann auch durch schriftliche oder elektronische Umfrage erfolgen; in diesem Fall müssen mindestens drei Viertel der eingehenden Antworten die Auflösung befürworten.
- (2) Die Auflösung kann ferner aufgrund von §17 und §21 der jeweils gültigen GDCh-Satzung erfolgen.
- (3) Im Falle der Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand nach Anhörung des letzten Fachgruppenvorstands über die Verwendung des Guthabens.

Erste Fassung: Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 17. September 2019; genehmigt durch den GDCh-Vorstand am 20. Dezember 2019

Geänderte Fassung: Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 16. März 2025; genehmigt durch den GDCh-Geschäftsführer am 9. Januar 2026.